

aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz¹⁾

SILKE NAUDIET

EINE CHANCE FÜR FAMILIEN IN NOTSITUATIONEN IMPULSE ZUR UMSETZUNG VON § 20 SGB VIII

Der § 20 SGB VIII ist eine Chance für Familien in Notsituationen. Der folgende Beitrag zeigt, inwieweit die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern dazu im KJSG umgesetzt wurden. Und im Blick auf die künftige Praxis wird der niedrigschwellige Zugang zur Hilfe über die Erziehungsberatung diskutiert:

- Wie kann die Hilfe in Notsituationen fachlich und strukturell in das Aufgabenspektrum der Erziehungsberatung integriert werden?
- Wie kann die Erziehungsberatung ihre Quasi-Lotsenfunktion erfüllen?
- Welche Fragen stellen sich bei der konkreten Umsetzung von § 20 SGB VIII?
- Wie sind neben eher strukturell zu lösenden Fragen auch fachliche Konzepte und Herangehensweisen weiterzuentwickeln?
- Was müssen Vereinbarungen nach § 36a Abs. 2 SGB VIII enthalten?
- Wie ist die Kostenübernahme für die zusätzlich notwendige personelle Kapazität und ggf. Ausstattung zu regeln?

Fazit: Eine an die örtlichen Gegebenheiten angepasste Umsetzung von § 20 SGB VIII in der neuen Fassung lohnt sich in jedem Fall für die betroffenen Familien. Die Erziehungsberatungsstellen profitieren durch die Vernetzung mit Angeboten und Projekten zur alltagsnahen Unterstützung. Und die Jugendhilfe profitiert durch ein unmittelbar in Anspruch zu nehmendes Angebot.

1. DIE UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN 1 BIS 4 DER AG KINDER PSYCHISCH KRANKER UND SUCHTKRANKER ELTERN IM KJSG

Im Abschlussbericht der interministeriellen und interdisziplinären Arbeitsgruppe Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern (vgl. AFET 2020) wurde der Handlungsbedarf wie folgt zusammengefasst: „Die Möglichkeiten der direkten Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.

In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.

Jugendhilfe ohne vorherige Befassung des Jugendamtes sollten erweitert, die Alltagsunterstützung gestärkt und die Leistungen so flexibilisiert werden, dass sie auch wechselnden Bedarfslagen Rechnung tragen.“ (S. 7).

Die sich daraus ergebenden Empfehlungen bildeten die Grundlage für den im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) angepassten § 20 SGB VIII und die darauf abgestimmten Kontextbedingungen, hauptsächlich festgelegt in § 36a Abs. 2.

Die Empfehlungen 1 bis 4 der AG Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern wurden im KJSG in wesentlichen Zügen, wenngleich nicht vollständig umgesetzt. So ist die Leistung nach § 20 SGB VIII zwar mit einem Rechtsanspruch unterlegt worden, aber nicht in den Katalog der Hilfen zur Erziehung aufgenommen. In der Fachdiskussion im Vorfeld der Gesetzgebung wurde die Definition der Leistung als Hilfe zur Erziehung zu Recht durchaus kritisch gesehen, da ein Bedarf in Notsituation nicht zwangsläufig mit dem Vorliegen der Eingangsvoraussetzungen für die Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII verbunden sein muss.

Die Einschränkung auf die „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ schließt Jugendliche aus, die in den Empfehlungen der AG Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern ausdrücklich benannt wurden. In bestimmten Konstellationen besteht der Bedarf an alltagsnaher Unterstützung in einer Familie über den Eintritt der Kinder in das Jugendalter hinaus. Eine Hilfe in Notsituationen kann dem Phänomen der Parentifizierung sowie der Auflösung von Generationengrenzen vorbeugen und würde somit auch bei Jugendlichen eine ungünstige Entwicklung abmildern helfen.

Ebenfalls nicht berücksichtigt wurde, dass die Formulierung „ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, (...) ausfällt“ (§ 20 Abs. Abs 1). Diese Formulierung geht unverändert vom Modell eines hauptsächlich für die Alltagsversorgung der Kinder zuständigen Elternteils aus. Das wird der Empfehlung 3 im Abschlussbericht der AG Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern, eine im Wesentlichen gleichmäßige Aufgabenteilung der Eltern zugrunde zu legen, nicht gerecht. In der Praxis sollte der Begriff „überwiegend“ großzügig ausgelegt werden, so dass auf diese Weise auch Notlagen umfasst sind, die durch den Ausfall eines Elternteils entstehen, der zu großen Teilen für die Versorgung der Kinder verantwortlich ist. Hier müssen die üblichen Lebenslagen heutiger Familien Berücksichtigung finden, um ihnen die alltagsnahe Unterstützung zugänglich zu machen.

Der Gedanke der Erstreckung der Leistung auf Kinder mit Behinderung mag durch die inklusive Ausrichtung des KJSG inhärent gegeben sein, wenngleich die besonderen Bedingungen nicht explizit formuliert sind. Für eine Umsetzung, die Familien mit behinderten Kindern oder Eltern gerecht wird, wäre es hilfreich gewesen, das auch im Gesetz zu benennen.

Um die Idee, die hinter der Weiterentwicklung von § 20 SGB VIII steht, zu verstehen, ist der Hintergrund der Entstehungsgeschichte hilfreich. Im KJSG wurde aus gesetzestechnischen Gründen die Zielgruppe der Familien mit psychisch oder suchterkrankten Elternteilen nicht benannt, auch wenn deren Bedarfe bei der Neuformulierung von § 20 SGB VIII zugrunde gelegt wurden. Das eröffnet die Möglichkeit, auch andere Notsituationen mit zu berücksichtigen, z.B. die Inhaftierung eines Eltern-

teils, die ebenfalls zu unvorhergesehenen Engpässen in der Betreuung der Kinder führen kann. Ganz aktuell hat das DIJuF begutachtet, dass der Tod eines Elternteils einen Anspruch auf Leistungen nach § 20 SGB VIII begründen kann. Das gilt auch über einen längeren Zeitraum, und zwar so lange, bis der andere Elternteil in der Lage ist, die Betreuung und Versorgung der Kinder wieder aus eigener Kraft zu gewährleisten (vgl. DIJuF 2022, S. 406 - 407).

2. DIE NIEDRIGSCHWELIGE INANSPRUCHNAHME

Damit die Änderung den Familien mit dem größten Bedarf zugutekommen kann, ist zentral und essentiell, dass die Inanspruchnahme der Hilfe unkompliziert, flexibel und unbürokratisch ermöglicht wird. Aus der Perspektive der betroffenen Eltern betrachtet, ist es leicht vorstellbar, dass in einer Notsituation, in der aus welchem Grund auch immer, die Betreuung und Versorgung der Kinder (partiell) nicht gesichert ist, keine Zeit und Energie für die Suche nach geeigneter Unterstützung und das Überwinden bürokratischer Hürden verfügbar ist.

In die Erörterung der Notsituation mit der Familie sowie des individuellen Bedarfs, die am Beginn jeder Hilfe steht, kann die Prüfung des Anspruchs und möglicher vorrangiger Leistungen unkompliziert integriert werden. Dazu gehört auch die Frage, welche Hilfen ggf. bereits in Anspruch genommen werden und wo es Lücken zu schließen gilt. Es gilt, eine auf den Bedarf abgestimmte Hilfe in der örtlich vorhandenen Infrastruktur zu etablieren.

Laut der Pressemeldung des BMFSFJ vom 7. Mai 2021 sind ca. drei bis vier Millionen Kinder und Jugendliche von der psychischen oder Suchterkrankung eines Elternteils betroffen²⁾. Auch wenn nicht alle diese Familien einen expliziten Unterstützungsbedarf haben und in den Hilfen zur Erziehung viele betroffene Kinder, Jugendliche und ihre Familien bereits kompetente und vernetzte Unterstützung bekommen, ist dennoch leicht vorstellbar, dass der ungedeckte Bedarf immens ist und nicht mit der Nachfrage übereinstimmt.

Nicht auf diese Zielgruppe beschränkt und auch nicht ganz neu sind die Ausführungen von Ziegler (2012) zur Bedarfsdeckung in der Jugendhilfe. Auf der Basis von Studien (z.B. KIGGS-Studie, 15. Shell-Studie) und Berechnungen kommt er zu dem Schluss, dass nur ca. 20 Prozent der Kinder und Jugendlichen mit vermutetem Bedarf tatsächlich eine Hilfe zur Erziehung zugute kommt. Die Erziehungsberatung wurde hier allerdings nicht mitberücksichtigt. Der Zugang über § 20 SGB VIII in eine Erziehungsberatung, eine weitere HzE oder überhaupt zu notwendiger Unterstützung stellt eine Chance dar, mehr betroffene Familien mit Bedarf zu erreichen, ein erklärtes Ziel der Politik bei der Neufassung der Hilfe in Notsituationen.

3. DER ZUGANG ÜBER DIE ERZIEHUNGSBERATUNG

Die Fachdiskussion im Kontext der Weiterentwicklung von § 20 SGB VIII war durchaus lebhaft und teilweise kontrovers. Umstritten war dabei die Verbindung des niedrighschwelligigen Zugangs mit

2) Siehe <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/kinder-und-jugendliche-in-schwierigen-lebenslagen-staerken-162816>, abgerufen am 12. August 2022



der Erziehungsberatung. Nicht nur in einigen Stellungnahmen im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens (z.B. Bundesvereinigung Lebenshilfe 2021), sondern auch jetzt noch sind in Fachbeiträgen zur Umsetzung einige kritische Einschätzungen zum Zugang über die Erziehungsberatung formuliert, die an überkommen geglaubte Vorurteile erinnern (z.B. Struck 2022). Demgegenüber wurde in der Gesetzesbegründung das Potential der Erziehungsberatung als von den Familien gut angenommene, wirksame und leicht erreichbare Hilfe beschrieben³⁾.

Um die Idee, die zur Neuausrichtung von § 20 SGB VIII maßgeblich war, bestmöglich in die Umsetzung zu transportieren, müssen zunächst einige Voraussetzungen geschaffen werden. Vorhandene Strukturen müssen analysiert werden, um darauf aufzubauen. Dazu gehört die Weiterentwicklung der Erziehungsberatung im Rahmen des Vernetzungssystem. Auf der Basis der umfangreichen Erfahrungen mit dem niedrigschwelligen Zugang zur Hilfe sowie mit Kriseninterventionen muss die Hilfe in Notsituationen fachlich und strukturell integriert werden.

Gelingt das, kann gerade in dem Fall, dass bisher keine Hilfe für die Familie etabliert wurde, Vertrauen über praktische, alltagsnahe Unterstützung aufgebaut werden. Zu denken ist hier u.a. an psychisch erkrankte Eltern, die keine Einsicht in ihre krankheitsbedingten Einschränkungen haben, aber ihren Bedarf an Unterstützung bei der Versorgung der Kinder durchaus sehen. Der Zugang über die Erziehungsberatung sichert den professionellen Umgang auch in dieser Konstellation. Die Motivationsarbeit, eine weitergehende Hilfe anzunehmen, kann gut daran anschließen. Auch die Überleitung in Hilfeplanverfahren oder das medizinische System ist bei Bedarf und mit Einverständnis der Familie unkompliziert möglich, wenn die Hilfe in Notsituationen plus Erziehungsberatung nicht ausreicht.

In der Erziehungsberatung, und vermutlich nicht nur dort, ist vielfach zu beobachten, dass es Eltern schwerfällt, Veränderungspotential in belasteten Situationen zu entwickeln, wenn alltagspraktische Probleme nicht gelöst sind. Ein unkomplizierter Zugang zu Unterstützung in definierten Notsituationen kann es überhaupt erst möglich machen, dass eine Hilfe zur Erziehung zur Verbesserung der Lebenslage der Kinder sowie ihrer Familie wirksam wird, und ggf. der Zugang zum medizinischen System, geschaffen wird. Leistungen, die in unterschiedlichem Kontext der Gesamtsituation einer Familie gerecht werden, können über eine Quasi-Lotsenfunktion der Erziehungsberatung bestmöglich aufeinander bezogen werden und weitere Hilfen können bei Bedarf in Abstimmung mit der Familie gut integriert werden.

Vorstellbar und im Gesetz vorgesehen sind neben Vermittlung und/oder Angebot der Leistung nach § 20 SGB VIII über die Erziehungsberatung auch vergleichbare Lösungen über andere Beratungsdienste oder Institutionen. Wird dies auf der Basis gewachsener Strukturen oder aus anderen Gründen so umgesetzt, gilt es die qualitativen Standards und die vorgesehene Rolle der Erziehungsberatung auf andere Weise zu gewährleisten, um das Potential der Hilfe in Notsituationen für die Familien bestmöglich zu nutzen.

3) Siehe BT-Drs. 19/26107

4. HERAUSFORDERUNGEN

Unbestritten gibt es eine Reihe von Herausforderungen bei der Umsetzung der Neustrukturierung der Vorgaben von § 20 SGB VIII, die die beteiligten Akteure kooperativ lösen müssen. Solange das gemeinsame Bemühen um eine Lösung von der Absicht getragen ist, für betroffene Familien die bestmögliche Hilfe zu gewährleisten, sollte es auch gelingen, die notwendige fachliche und strukturelle Weiterentwicklung in die Wege zu leiten.

Folgende Fragen stellen sich bei der konkreten Umsetzung von § 20 SGB VIII:

- Wie ist das Zusammenwirken zwischen Jugendhilfeplanung und praktischer Umsetzung ergebnisorientiert zu gestalten?

Die Basis der Bedarfsanalyse und des Qualitätsmanagements der Leistung sowie der Strukturen wird über die Jugendhilfeplanung gelegt. Es gilt einen kooperativen Transfer zwischen den Planungsgremien und den an der Umsetzung beteiligten Träger/Institutionen zu etablieren und zu verstetigen.

- Wie kann der Bedarf möglichst treffsicher eingeschätzt werden?

Zu differenzieren ist dabei zwischen Bedarf und Nachfrage. Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf bei vielen Familien bereits besteht und insofern ist damit zu rechnen, dass die Nachfrage nach der Etablierung der Strukturen und entsprechender Öffentlichkeitsarbeit wachsen wird.

- Wie gelingt es, tatsächlich die Familien zu erreichen, die von der Hilfe am meisten profitieren können?

Notwendig ist eine wirksame und umfassende Bekanntmachung des Angebots und des Anspruchs auf die Hilfe in Notsituationen bei den Familien und bei geeigneten Multiplikator*innen.

- Wie können auf der Basis vorhandener Angebote die Strukturen so gestaltet werden, dass die niedrigschwellige Inanspruchnahme gewährleistet ist?

Für Familien darf das Verfahren nicht kompliziert sein und auch nicht so wirken.

- Wie kann die Kooperation der vermittelnden Beratungsstelle und der Institution, die die Leistung erbringt, sowie Ehrenamtsprojekten gestaltet werden?

Hier ist auf eine gute gemeinsame Abstimmung der Abläufe zu achten, um auch hier den Familien die Inanspruchnahme zu erleichtern. Zu vermeiden ist, dass das Anliegen mehrfach vorgebracht werden muss.

- Wie ist es umsetzbar, dass die vermittelnde Beratungsstelle auch, ggf. nur in bestimmten Konstellationen, die Leistung erbringt?

Damit würde ein Modell geschaffen, das den Vorgang für die Familien erleichtert, weil sie zunächst nur ein Gegenüber haben.

- Wie kann die zeitnahe Verfügbarkeit der Leistung im Bedarfsfall gewährleistet werden, wo sich doch die Nachfrage nicht gleichmäßig über das Jahr verteilen wird?

Vielfach wird hier die größte Herausforderung gesehen. Allerdings galt es für die alltagsnahe Unterstützung von Familien bei Ausfall eines Elternteils schon immer, dass die Hilfe möglichst umgehend etabliert werden muss. Es gibt also durchaus Modelle, wie das gelingen kann.

Neben diesen eher strukturell zu lösenden Fragen, sind auch fachliche Konzepte und Herangehensweisen weiterzuentwickeln. Hier ist u.a. zu klären:

- In welchen Konstellationen ist es geboten, Fachkräfte einzusetzen, und wie sieht der Bedarf aus, der von ehrenamtlichen Laien vielleicht sogar besser gedeckt werden kann?
- Wie muss die Anleitung und Begleitung von ehrenamtlichen Laien aussehen, um den Anforderungen an die Qualität der Hilfe und der Gewährleistung des Kindeswohls gerecht zu werden?
- Wie kann die alltagsnahe Hilfe in das Unterstützungssystem der Familien integriert werden und gleichzeitig die Familie gestärkt werden, im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe sich auch wieder unabhängig davon zu machen?

Im Verlauf der Umsetzung und der ersten Erfahrungen werden weitere fachliche Fragen aufkommen, die der Reflexion bedürfen, um schließlich zu einem Gesamtkonzept zu gelangen, welches dazu beiträgt, die Versorgung der Kinder und ihrer Familien zu verbessern. Dass erfahrungsbasierte Anpassungen der Strukturen erwartungsgemäß notwendig werden, sollte ebenfalls mit bedacht werden.

- Eine Evaluation der Umsetzung von § 20 SGB VIII auf bundesweiter Ebene hat der Bundesrat angeregt.⁴⁾ Auf örtlicher Ebene bietet es sich analog dazu an, in bestimmten Abständen die Abläufe, die fachliche Weiterentwicklung, Bedarf und Nachfrage sowie die Wirksamkeit der Hilfe für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder im Netzwerk gemeinsam zu überprüfen.
- Wünschenswert ist darüber hinaus eine überregionale Kommunikation zu gelungenen Modellen, die aufgrund unterschiedlicher regionaler Ausgangsbedingungen vor allem Anregungen für die Umsetzung vor Ort bieten können.

5. VEREINBARUNGEN NACH § 36A ABS. 2 SGB VIII

Die unmittelbare Inanspruchnahme nach § 36a Abs. 2 SGB VIII, die für die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII auch bisher schon zugelassen werden sollte, wird also analog auf die Leistung nach § 20 SGB VIII angewandt, (insbesondere) wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder einer vergleichbaren Institution angeboten oder vermittelt wird.

- Die Klärung struktureller und fachlicher Fragen muss sich somit in einer Vereinbarung zwischen dem öffentlichen Träger und dem (freien) Träger der Beratungsstelle niederschlagen, bzw. vorhandene Vereinbarungen sind zu modifizieren.

4) Bundesrat zu Drs. 319/21, 8, verfügbar über https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0301-0400/zu319-21.pdf;jsessionid=91E2614F9A3A8B238C0DF9D09EA5DE04.2_cid382?__blob=publicationFile&v=1 abgerufen am 18. August 2022

- Bei Erziehungsberatungsstellen in öffentlicher Trägerschaft müssen entsprechende interne Regelungen geschaffen werden. Eine getroffene Vereinbarung bzw. interne Regelung ist die Voraussetzung, dass die Erziehungsberatungsstelle die ihr zugeordnete Rolle einnimmt, d.h. die Leistung vermittelt oder selber anbietet.

Damit verbunden ist auch die Kostenübernahme für die zusätzlich notwendige personelle Kapazität und ggf. Ausstattung.

- Mit den Leistungserbringern, sofern die Erziehungsberatung vermittelt und nicht selber ein Angebot macht, werden analoge Vereinbarungen getroffen, die insgesamt kompatibel sind und dem komplexen Geschehen gerecht werden.

Wesentliche Inhalte der Vereinbarungen sind (siehe auch LAG Erziehungsberatung Bayern 2022):

- die Nennung der beteiligten Institutionen und Projekte
- die Struktur der Kooperation
- konkrete Kriterien, was als Notsituation zu definieren ist
- die Umsetzung der Vorrangregelung, insbesondere von Leistungen nach § 38 SGB V
- die Differenzierung von Vermittlung, Angebot, bzw. Leistungserbringung
- die konkrete Ausgestaltung des unmittelbaren Zugangs zur Leistung nach § 20 SGB VIII
- die Sicherstellung der flexiblen und zeitnahen Verfügbarkeit der Hilfe
- die Sicherung und Weiterentwicklung des fachlichen Vorgehens
- ggf. die Umsetzung der Anleitung und Begleitung von ehrenamtlichen Laien unter Berücksichtigung des Kinderschutzes
- das Vorgehen bei der Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- die Bedarfsermittlung
- die Qualitätssicherung
- die notwendige Kapazitätserhöhung bei den beteiligten Institutionen und Projekten
- die Form der Kostenübernahme
- die Datenerfassung und die Sicherung der Vertraulichkeit
- die dynamische Anpassung der Kapazität an ggf. wachsende Nachfrage
- die ggf. notwendige Weiterentwicklung der Strukturen.

Das DIJuF hat dazu ein sehr differenziertes Rechtsgutachten veröffentlicht, in dem die Hintergründe und die beim Abschluss von Vereinbarungen mit Erziehungsberatungsstellen bzw. deren Trägern, wesentlichen Eckpunkte ausführlich dargestellt sind (DIJuF 2021).



6. FAZIT

Eine an die örtlichen Gegebenheiten angepasste Umsetzung von § 20 SGB VIII in der neuen Fassung lohnt sich in jedem Fall für die betroffenen Familien. Sie profitieren durch die umfassende, passgenaue Unterstützung auf verschiedenen Ebenen und durch den Zugang zum Hilfesystem über die Milderung alltagspraktischer Probleme. Die Erziehungsberatungsstellen profitieren durch die Vernetzung mit Angeboten und Projekten zur alltagsnahen Unterstützung, durch die Erweiterung des Interventionsrepertoires in Notsituationen und auch durch die verstärkte Bekanntmachung der Erziehungsberatung bei den Familien. Das System der Jugendhilfe profitiert durch ein unmittelbar in Anspruch zu nehmendes Angebot, das die Bedarfsgerechtigkeit des Unterstützungssystems für Familien verbessert. Somit wird eine Lücke geschlossen.

7. AUSBLICK

Ein Jahr nach Inkrafttreten des KJSG scheint es, als sei die Umsetzung von § 20 SGB VIII nicht die erste Priorität. Das mag an dringenderen Aufgaben durch die aktuelle (welt-)politische Lage und den Vorrang der inklusiven Weiterentwicklung der Jugendhilfe, aber auch an einer gewissen Verunsicherung liegen, wie die gesetzliche Vorgabe denn nun praktisch umsetzbar ist. Nach wie vor bestehen bei einigen Akteuren Zweifel, ob die Regelung denn überhaupt sinnvoll sei.

Vom Ziel her betrachtet, betroffenen Familien die notwendige Unterstützung zu geben, und wie diese am besten gestaltet wird, lassen sich dennoch gut strukturierte und fachlich fundierte Modelle entwickeln. Allerdings braucht es dazu auch die entsprechenden Ressourcen. Ohne eine Erhöhung der personellen Kapazität ist die angemessene Umsetzung von § 20 SGB VIII, weder was die Vermittlung noch was das Angebot der Leistung betrifft, nicht denkbar. Hinzu kommt, dass auch die Entwicklung von Strukturen und fachlichen Konzepten Zeit und Raum braucht.

Anzustreben ist eine baldige und ggf. wiederholte Evaluation der Umsetzung von § 20 SGB VIII und damit verbunden entsprechende Nachbesserungen im Gesetz. Unbedingt zu fordern ist die Anpassung der Formulierung an Betreuungsmodelle jenseits der klassischen Festlegung auf die „hauptsächliche“ Zuständigkeit. Ebenso sollte es nicht dabei bleiben, die Leistung nur für die Betreuung und Versorgung von Kindern zu gewährleisten und Eltern von Jugendlichen den Anspruch zu verwehren. Zu hinterfragen ist, ob dem besonderen Bedarf von Familien mit Kindern, Jugendlichen oder Eltern, die von Behinderung betroffen sind, ausreichend Rechnung getragen wird. Es sollte der Anspruch aller Beteiligten sein, deren besondere Situation immer mit im Blick zu haben.

Neben der gesetzlichen Grundlage ist der fachliche Dialog im Sinne der Qualität erforderlich. So darf z.B. der Einsatz von ehrenamtlichen Laien nicht dem „Zufall“ der Verfügbarkeit überlassen bleiben, sondern muss auf der Basis von fachlich begründeten Indikationen und Contra-Indikationen erfolgen. Maßgeblich sollten sowohl im Einzelfall als auch bei der Ausgestaltung der Strukturen und der fachlichen Vorgehensweisen immer die Fragen sein, was das Wohl des Kindes nachhaltig fördert und wie die Lebenslage der Familie verbessert werden kann.

LITERATUR

- AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (Hrsg.) (2020). Arbeitsgruppe Kinder psychisch und suchtkranker Eltern. Abschlussbericht. Hannover: AFET.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2021). Die Bedeutung von § 20 SGB VIII für die Erziehungsberatung. Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 3, Seiten 11 – 17.
- Bundesvereinigung Lebenshilfe (2021). Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Kinder- und Jugendstärkungsgesetz KJSG vom 10. Februar 2021, verfügbar über https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Wissen/public/Stellungnahmen/20210210_BVLH_Stellungnahme_RegE_BMFSFJ_KJSG.pdf, abgerufen am 17. August 2022.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (2021). Abschluss von Vereinbarungen über die niedrigschwellige Inanspruchnahme der Betreuung und Versorgung in Notsituationen bei Leistungserbringung oder Vermittlung durch eine Erziehungsberatungsstelle. DIJuF-Rechtsgutachten. Das Jugendamt, Ausgabe 12, Seiten 629 – 632.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (2022). Hilfe in Notsituationen im Falle des Todes des betreuenden Elternteils, § 20 SGB VIII. DIJuF-Rechtsgutachten. Das Jugendamt, 7-8, Seiten 406 – 407.
- LAG Erziehungsberatung Bayern (2022). Voraussetzungen, Möglichkeiten und Grenzen des § 20 SGB VIII für die Erziehungsberatung. Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Bayern e. V. vom 11.05.2022, verfügbar über https://www.lag-bayern.de/fileadmin/LAG/Fachinfos/LAG-Stellungnahme__20-SGBVIII-1.pdf, abgerufen am 18. August 2022.
- Reuser, B. (2022). § 20 SGB VIII: Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen – Eine neue Aufgabe für die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII. Das Jugendamt, 7-8, Seiten 386 – 391.
- Struck, N. (2022). § 20 SGB VIII: Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen – Fortschritt oder Lähmung? Das Jugendamt, 7-8, Seite 383 – 386.
- Ziegler, H. (2012) Eine neue „Neue Steuerung“? Steuerung der Jugendhilfe zwischen Finanzsteuerung, Fallsteuerung und Wirkungsorientierung, verfügbar über: http://www.hessischerlandkreistag.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Input_Prof._Ziegler.pdf, abgerufen am 17. August 2022.

IMPULSGEBERIN

Silke Naudiet, Diplom-Psychologin, Psychologische Psychotherapeutin app., seit 2014 Geschäftsführerin der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (bke), Herrnstr. 53, 90763 Fürth, naudiet@bke.de.